

PraxisWISSEN

Corona: Inzidenzwerte - Antworten auf die wichtigsten Fragen

- > Maßgebliche Inzidenzwerte für den Einzelhandel in Bayern
- > Inzidenzabhängige Zugangsregelungen im Einzelhandel
- > Über- bzw. Unterschreitung des Inzidenzwertes
- > Erreichen der maßgeblichen Grenzwerte
- > Bekanntgabe der Über- bzw. Unterschreitung

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Dipl.-Geogr. Simone Streller

Telefon 089 55118-112
Fax 089 55118-114
E-Mail streller@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 10.06.2021

1. Welche Inzidenzwerte sind für den Einzelhandel in Bayern maßgeblich?

- Mit dem Rückgang der Inzidenzwerte hat der Bayerische Ministerrat am 4. Juni 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Bay. IfSMV) festgelegt wurden. Für den Handel entfällt danach das Terminshopping (Click & Meet) bei einer Inzidenz zwischen 50 bis 100.
- Im Folgenden werden die ab 7. Juni 2021 geltenden Regelungen für den bayerischen Einzelhandel dargestellt, die vom jeweiligen regionalen Inzidenzwert (Landkreise und kreisfreie Städte) abhängen. Ergänzend siehe hierzu das HBE-Praxiswissen [„Corona: Inzidenz & Öffnung, Test & Impfnachweis“](#)
- Datengrundlage bilden die Corona-Zahlen des Robert-Koch-Instituts, die täglich aktualisiert werden im [RKI dashboard](#) oder tabellarisch unter [RKI Fallzahlen](#).
- Momentan erfolgt keine bayernweite Feststellung der regional maßgeblichen Inzidenzwerte in einer zentralen Bekanntmachung. Wir empfehlen deshalb, immer die aktuellen Bekanntmachungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Auge zu behalten. Hier finden Sie die Websites der [Landkreise](#) [kreisfreie Städte](#) in Bayern.

2. Welche Zugangsregelungen zu Betrieben des Einzelhandels gelten abhängig vom Inzidenzwert in den Landkreisen und kreisfreien Städten?

Für Betriebe des Einzelhandels, die **inzidenzunabhängig** öffnen dürfen (z.B. Lebensmittel) gelten folgende Zugangsregelungen hinsichtlich der zulässigen Anzahl von Kunden in Bezug zur Größe der Verkaufsfläche:

- **Inzidenz bis 100:** Einhaltung der maximal zulässigen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden, d.h. ein Kunde **je 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche** sowie zusätzlich ein Kunde **je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche
- **Inzidenz über 100:** Einhaltung der maximal zulässigen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden, d.h. ein Kunde **je 20 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche** sowie zusätzlich ein Kunde **je 40 qm für den 800 qm übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche

Für Betriebe des Einzelhandels, die **inzidenzabhängig** öffnen dürfen, gelten die nachfolgenden Maßnahmen. Ergänzend siehe hierzu HBE-Praxiswissen [„Corona: Inzidenz & Öffnung, Test & Impfnachweis“](#)

- **Inzidenz bis 100:** Öffnung der Ladengeschäfte
Einhaltung der maximal zulässigen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden, d.h. ein Kunde **je 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche** sowie zusätzlich ein Kunde **je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil** der Verkaufsfläche
- **Inzidenz zwischen 100 bis 150: Click & Meet & Test oder Impfnachweis**
Diese Zutrittsregelung (Test etc.) gilt nicht für Geschäfte, die unabhängig von der Inzidenz öffnen können!
- **Inzidenz über 150:** Click & Collect (Warenabholung am Geschäft)

3. Wie lange muss der 7-Tage-Inzidenzwert über- bzw. unterschritten werden, bevor eine Änderung der Maßnahme (z.B. Verschärfung oder Lockerung) eintritt?

- Der Wert der 7-Tage-Inzidenz, mit dessen Überschreitung oder Nicht-Überschreitung Regelungen wie Öffnung, Click & Meet oder Click & Collect unmittelbar verbunden sind, **muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten** bzw. **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten** werden.
- **Ab Tag 5 im Falle der Überschreitung** bzw. **ab Tag 7 im Falle der Unterschreitung** gelten dann die Regelungen für den höheren bzw. niedrigeren Inzidenzbereich. Der erste Geltungstag des „neuen“ Inzidenzbereichs wird durch die amtliche Bekanntmachung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angegeben.
- Beispiel: Die Unterschreitung des Grenzwertes von 100 erfolgt am Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag. Die Bekanntmachung erfolgt am Sonntag oder Montag. Die neuen Regelungen (Öffnung des Handels ohne Click & Meet & Test) finden ab Dienstag Anwendung.

4. Was gilt für Tage, an denen ein Inzidenzwert von 100,0 oder 150,0 erreicht wird?

- Bei Erreichen der maßgeblichen Grenzwerte gilt Folgendes:
 - Die Regelungen, die an ein Überschreiten des Werts 100 anknüpfen, kommen immer dann zur Anwendung, wenn ein Inzidenzwert größer 100 vorliegt (zum Beispiel bereits ab 100,1).
 - Die Regelungen, die an einen Wert zwischen 100 und 150 anknüpfen, kommen immer dann zur Anwendung, wenn ein Inzidenzwert größer 100 und bis einschließlich 150 vorliegt.

- Beispiel 1: Ein Landkreis hat eine Ausgangsinzidenz von unter 100. An drei hintereinander folgenden Tagen betragen die Werte: 100,1; 100,1; 100,0.

Bewertung: Der maßgebliche Inzidenzwert von 100 ist nur an Tag 1 und 2 überschritten, nicht hingegen an Tag drei. Es erfolgt keine Änderung der Maßnahmen.

- Beispiel 2: Ein Landkreis hat eine Ausgangsinzidenz von über 150. An drei hintereinander folgenden Tagen betragen die Werte: 149,9; 149,9; 150,0.

Bewertung: Der Grenzwert ist an allen drei Tagen unterschritten, da 150,0 gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch zu den Werten bis zu 150 zählt. Es muss eine Lockerung der Maßnahmen erfolgen (s. Ziff. 2).

5. Welche Stelle gibt die Überschreitung bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenzwerte und die damit verbundenen Folgen bekannt? Wie erfolgt die Veröffentlichung?

- Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten die Regelungen der 13. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat **die zuständige Kreisverwaltungsbehörde** (z.B. auf der Homepage des Landratsamtes) dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (s. Ziff. 1).
- Die Bekanntmachung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde muss entweder noch am selben Tag (dritter Tag der Überschreitung bzw. fünfter Tag der Unterschreitung) oder spätestens am darauffolgenden Tag (Tag 4 bzw. Tag 6) erfolgen.

Diese FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.